

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Bingner, Adrian

urn:nbn:de:bsz:31-16275

4. März 1906 der Tod im fünfundsünfzigsten Lebensjahr hinwegnahm. Vom Beginne seiner amtlichen Tätigkeit hatte er seine ganze Kraft nur seinem Amte gewidmet und durch sein umfassendes juristisches Wissen, durch seine selbstlose und pflichttreue Hingabe an den Dienst, durch seine außerordentliche Arbeitskraft und seine vortrefflichen Charaktereigenschaften sich nicht nur die Anerkennung seiner Vorgesetzten, sondern auch der Gerichte, des Anwaltstandes und der weitesten Öffentlichkeit erworben. Als Staatsanwalt mit einer bedeutenden Rednergabe, Klarheit des Urteils, Unabhängigkeit der Gesinnung und offenem Blick ausgezeichnet, war er in der hohen Auffassung seines verantwortungsvollen Amtes den jüngeren Amtsgenossen stets ein beachtenswertes Vorbild. — (Karlsruher Zeitung 1906, Nr. 77.)

Adrian Bingner

Doktor in utroque jure der Ruperto-Carola, Senatspräsident am Reichsgericht, ist mit zwei wichtigen Perioden unseres Heimatsstaats und des neuen deutschen Reichs in seinem Wirken verbunden. Er gehört zu den bedeutenden Juristen, welche die Justiz-Organisation des Ministers Dr. Stabel in der Epoche 1864 ff. in die Praxis übergeführt, im Deutschen Reich die Justizgesetzgebung, für welche die badische vielfach vorbildlich war, vorbereitet, an der Organisation des höchsten Gerichtshofs mitgearbeitet und in dessen erster Periode Recht gesprochen haben. Wenn das Reich unerschütterlich fest auf der Grundlage einer gesicherten Rechtspflege ruht, so verdankt es der neugeschaffene Staat einer Generation großzügiger Juristen, die ein ehrliches System der Gerechtigkeit geschaffen haben. — Immer wieder untersucht die Geschichte und ihre Philosophie den großen Gang der welthistorischen Begebenheiten und das Wirken der Persönlichkeiten, von denen sie ihren Impuls empfangen, und versucht über ihr gegenseitiges Verhältnis Klarheit zu gewinnen. Ist die allgemeine Geschichte im Grunde nur die Geschichte der großen Menschen? „Bedeutame Erfolge werden nur unter Mitwirkung der homogenen Weltlemente erzielt“, sagt Ranke. In unserer Heimat war es Großherzog Friedrich, sein Idealismus und seine Beharrlichkeit, welcher in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem großen Strom der Freiheit folgte und unter dem Prinzip des Liberalismus Staatsmänner, Gelehrte, Künstler

zur Wirksamkeit berufen, Baden auf eine seither nicht übertroffene Kulturstufe gehoben und den Verfassungs- und Rechtsstaat seiner Verwirklichung nahe gebracht hat — diesen durch eine Reihe schöpferischer Juristen, durchaus verschieden in ihrer Individualität, aber einig in ihrem Ziel; unter ihnen Bingner.

Er ist am 26. September 1830 in Karlsruhe geboren und am 8. Mai 1902 in Leipzig gestorben. Seine juristische und seine allgemeine Bildung war umfassend, zielbewußt in unermüdlichem Fleiße hat er sie auf allen Rechtsgebieten erweitert und in Sprachkenntnissen ergänzt, durch Studien in Frankreich bei den Pariser Gerichten und durch Reisen in England, Belgien und Italien vollendet. Die wahren Juristen aller Orte und Zeiten reden dieselbe Sprache. Er meinte von der Jurisprudenz, wie Leibniz, „sie führe bei allen ihren Aufgaben von dem abstrakten Begriff zu dem konkreten Inhalt der Wirklichkeit, so daß der echte Jurist ebenso gut in den andern Wissenschaften, wie in der Geschichte und Politik zu Hause sein müßte“. Seine Bestrebungen ruhten nicht, bis all seine Begriffe zu einem harmonischen Ganzen sich geordnet hatten und er im Mittelpunkt seiner Kunst, seiner Wissenschaft, ihr Gebiet mit befriedigtem Blick überschauen konnte. — Die ersten Etappen des Staatsdienstes hat er rasch durchlaufen; 1861 wurde er Amtsrichter in Heidelberg; 1862 Kollegialmitglied der Direktion der Verkehrsanstalten. Bei der Justiz-Organisation vom Jahre 1864, in welcher Baden den meisten deutschen Staaten voranschreitend die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit durchführte, gewann Justizminister Stabel seine ausgezeichnete Kraft wieder für die Justiz, er wurde zum Staatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe ernannt. Schon ein Jahr darauf erfolgte die Berufung in das Justizministerium. Seine Begabung und sein Geschick als Gesetzgeber fanden hier ein reiches Feld der Tätigkeit. Die badischen Einführungsgesetze zum Reichsstrafgesetzbuch vom Jahre 1871 und zu den Reichsjustizgesetzen vom Jahre 1879 sind zum großen Teil sein Werk. Bei den Vorarbeiten für die deutsche Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung war er als Mitglied der Bundesratskommission tätig; die Vorarbeiten für das Bürgerliche Gesetzbuch hat er mit scharfsinnigen Vorschlägen begleitet. So gehörte Bingner nach seinen Arbeiten und Studien, nach seinen politischen Überzeugungen zu den Juristen, welche in erster Reihe

dazu berufen waren, als die begeisterten Bestrebungen der Besten nach Rechtseinheit ihre Krönung durch die gewaltige Institution des Reichsgerichts gefunden haben. Auf Vorschlag von Baden wurde er zum Senats-Präsidenten ernannt. Voll edlen Wettewers entsandten alle deutschen Staaten ihre hervorragendsten Kräfte aus Praxis und Theorie in den höchsten Gerichtshof; sie waren sich seiner hohen Bedeutung als Einheitsfaktor für den kühnen Neubau des Deutschen Reichs und als unzerstörbares fundamentum regnorum bewußt; es galt: „In einer frisch geschaffnen Welt Fried' und Gerechtigkeit vermählen!“ — Die Anzahl von Kapazitäten ersten Rangs, welche das Reichsgericht in seiner ersten Periode besaß, war eminent; in großem Stile entwarfen sie die grundlegenden Einrichtungen mit dem Schwunge des Idealismus, der die Schöpfungen der siebziger Jahre auszeichnet, mit vollendeter Wissenschaftlichkeit und gewissenhafter Gründlichkeit sprachen sie Recht unter den schwierigsten Verhältnissen; nach Hunderten von Partikularrechten und mehr als dreißig Prozeßordnungen. Präsident Bingner hat an der Entwicklung des Reichsgerichts vom ersten Augenblick bis zu seinem eigenen letzten sich in hervorragendem Maße beteiligt. Die erste Organisation entstand unter seiner bedeutungsvollen Mitarbeit; verschiedene segensbringende innere Schöpfungen sind seiner Initiative zu danken; seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs war er bemüht, die gesetzlich gewonnene Rechtseinheit auch durch Maßregeln der Geschäftsordnung zu sichern und gegen eine geschäftliche Krisis in der Übergangsperiode Vorsorge zu treffen, die leider nicht verhindert worden ist. Als ausgezeichnetem Kenner des französischen Rechts ward ihm der Vorsitz im zweiten Zivilsenat übertragen, welchem alle Sachen des rheinisch-französischen Rechts zugewiesen waren. Dreiundzwanzig Jahre hat er den Senat geleitet, mit stets gleicher unermüdlicher Pflichterfüllung den größten, wie den kleinsten Aufgaben sich widmend; den gewaltigen Geschäftsstoff in stets gleicher Promptheit erledigend. Seine formale Gewandtheit war unübertroffen; er beherrschte die Technik und den Mechanismus des Rechts. Sein scharfer, praktischer Blick drang in alle Lebensverhältnisse, das ganze Rüstzeug wissenschaftlicher Bildung und einer umfassenden Gesetzeskenntnis stand ihm in jedem Augenblick zur Verfügung; mit seltener Leichtigkeit entwirrte er den verwickeltsten Prozeßstoff und traf mit Sicherheit den entscheidenden Punkt.

Talent und Übung machten ihn zu einem vorbildlichen Leiter der Verhandlung und Diskussion. Er vereinigte all die seltenen Eigenschaften, welche das schwierige Amt des Vorsitzes erfordert. Eine schöne Erscheinung war er in seiner ruhigen, vornehmen Würde das Muster eines Präsidenten. Die Leibnizische Idee der Harmonie alles Seins und Wirkens verkörperte er in seiner Person. In voller Objektivität wußte er durch eine gewissermaßen unpersönliche Behandlung der Menschen und Dinge, wobei er innerer Wärme und wirklichen Wohlwollens nicht entbehrte, durch lebenswürdige Verbindlichkeit divergierende Meinungen im Dienste des Rechts und der Gerechtigkeit zu einen. — Literarisch hat er mit einer „Übersicht der staatswissenschaftlichen Literatur des Großherzogtums Baden“ sich betätigt; zu den badischen Einführungsgeetzen der Jahre 1871 und 1879 sind tüchtige Kommentare von ihm erschienen. Als Politiker ist Bingner nicht hervorgetreten; er huldigte dem Liberalismus, den Baden nach der Reaktionszeit der fünfziger Jahre durch den jugendlichen Enthusiasmus und den unerschütterlichen Idealismus Großherzog Friedrichs in großzügigen Reformen zur Blüte gebracht hat und stand in enger Fühlung mit den Geistern, deren Kraft das Großherzogtum auf eine seither nicht übertroffene Kulturhöhe emporgehoben haben.

Im badischen Frauenverein war Bingner Beirat der Großherzogin Luise; dessen vortreffliche Organisation beruht vielfach auf seinen Gedanken und blieb der Zentralpunkt weiterer Vereinsbildung, welche unter der Führung der geistvollen, edlen und unermüdetlich tätigen Herrin des Landes Segen verbreitet haben in Friedens- und Kriegszeiten. — Dem ständigen Haager Schiedsgerichtshof hat er als Mitglied angehört.

Einem solch' verdienstvollen Leben fehlten die äußeren Anerkennungen nicht, die höchsten Auszeichnungen des Kaisers und seines Landesherrn. — Bornehm in seiner Denkungsweise, in seiner Haltung und Lebensführung, taktvoll und korrekt in allen Lebenslagen, ein selten harmonischer Charakter, ein ausgezeichnete Jurist, ein vortrefflicher Richter, hat Bingner seine Kraft zuerst in den Dienst seines Heimatlandes und dann des neuen Deutschen Reichs gestellt und wird mit der Generation, welche den Grundstein zur deutschen Rechtseinheit gelegt und an der ersten Organisation des Reichsgerichts und seiner Rechtsprechung bedeutsamen Anteil

genommen hat, unvergessen bleiben. — Vgl. auch v. Weech im Biograph. Jahrbuch 7, 142 f. † S. Diez.

Karl Friedrich Müller

am 10. Januar 1822 in Wertheim geboren, wurde 1845 als Rechtspraktikant rezipiert, 1852 Amtsassessor in Buchen, 1854 in Mannheim, sodann 1857 Amtsrichter in Rheinbischofsheim, 1859 in Lahr. Im Jahr 1860 erfolgte sein Eintritt in das Kollegialgericht. Er amtierte zunächst als Hofgerichtsassessor in Konstanz, dann seit 1861 als Hofgerichtsrat in Mannheim. Im Jahr 1871 wurde er zum Oberhofgerichtsrat ernannt. Nach Einführung der Reichsjustizgesetze wurde Müller Landgerichtsdirektor in Mannheim; 1889 erfolgte seine Ernennung zum Landgerichtspräsidenten in Mosbach; 1892 folgte er der Berufung als Senatspräsident an das Oberlandesgericht in Karlsruhe; 1899 trat er im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in den Ruhestand. 1902 verlieh der Großherzog dem Achtzigjährigen den Titel und Rang eines Geheimen Rats II. Klasse. — Die dargestellte äußere Laufbahn Müllers bedeutet ein Leben reich an Arbeit und Erfolgen; aber dies allein würde nicht genügen, um sein Lebensbild besonders wertvoll und bedeutsam zu machen. Es ist ein anderes: es ist seine unvergleichliche Pflichttreue, seine außergewöhnliche Hingebung an die Aufgaben und Interessen des Dienstes, welche ihn zu einer markanten Persönlichkeit stempelten. Überall, in allen Stellungen, gegenüber allen Aufgaben seines Berufs war er bestrebt, das Höchste, das Beste, das Vollkommenste zu leisten. Und dieser große und starke Wille beherrschte seine ganze Persönlichkeit, erfüllte sein ganzes Fühlen und Denken. Neben den Aufgaben und Interessen des Dienstes kannte er keine Rücksicht auf persönliche Annehmlichkeiten oder Wünsche. Es ist naheliegend, daß sich bei dieser Geistesrichtung auch eine gewisse Strenge ausbildete, die im kollegialen Verkehr nicht jeden angenehm berührte. Die hohen Anforderungen, die Müller an sich selbst stellte und als etwas Selbstverständliches erfüllte, glaubte er auch bei anderen voraussetzen zu dürfen. So erschien der kleine, schwächliche Mann mit dem starken, eisernen Willen wie eine Verkörperung des kategorischen Imperativs. Er war eine Persönlichkeit, er war ein ganzer Mann, ein abgeschlossener, scharf ausgeprägter Charakter. — Als Jurist war Müller